

Amtliche Mitteilung

33. Jahrgang, Nr. 42



9. Mai 2012

Seite 1 von 3

Inhalt

- **Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Architektur
(Architecture)
des Fachbereichs IV
der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

vom 14.10.2011

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Architektur
(Architecture)
des Fachbereichs IV
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 14.10.2011

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur (Architecture):*)

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Prüfungssprache
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Architektur, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart dieses Studiengangs nicht abweichende Regelungen erfordert.

*) bestätigt am 30.03.2012



§ 3 Prüfungssprache

- (1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulbeschreibung)
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Master-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

§ 4 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

**Master of Science
M. Sc.**

verliehen.

§ 5 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

Über die Einzelnoten aller Module und die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird ein Masterzeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Anlagen 1 und 2). Über die Verleihung des Mastergrades wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Anlagen 3 und 4). Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben, das eine detaillierte Beschreibung der in diesem Studiengang vermittelten Qualifikationen enthält (Anlage 5)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.